

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 1115/2023

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	14.11.2023
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein
Stadtrat	06.12.2023	Wahlergebnis:	13 8
		Widerspruch eingelegt	
Stadtrat	31.01.2024	Wahlergebnis	11 9

Betreff: Antrag Fraktion WG Lüderitz - Abwahl der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion WG Lüderitz beantragt, der Stadtrat möge die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Altmann, in geheimer Wahl abwählen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2023		
0,00 EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Antrag der WG Lüderitz v. 01.10.2023

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Siehe Antrag

Rechtliche Voraussetzungen zu einer Abwahl gem. § 67 KVG LSA

Gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 56 KVG LSA ist der Stadtrat für die Wahl bzw. Abwahl der Stellvertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall zuständig.

Zwar kann ein Allgemeiner Vertreter grundsätzlich vom Stadtrat jederzeit abgewählt werden. Allerdings wird in der Kommentierung zum § 67 KVG LSA klargestellt, dass es sich bei dem Abberufungsakt nicht nur um eine kommunalpolitische oder reine Selbstverwaltungsmaßnahme handele und aus diesem Grunde eine Abwahl nur aus ermessensfehlerfreien Gründen möglich sei.

1. die Abwahl darf insbesondere nicht willkürlich sein oder
2. aus unsachlichen Motiven erfolgen (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, 3. Auflage, zur mit § 67 KVG LSA vergleichbaren Regelung des § 64 GO LSA, Rn. 4 mit Verweis auf BVerwG, DVBl. 1966, 341 ; DÖD 1968, S. 110; VG Lüneburg, ZBR 1967, S. 212).
3. Es dürfen parteipolitische Erwägungen nicht allein entscheidend sein.
4. Der Stadtrat kann nur aus sachlichem Grund einen der Wahlentscheidung entgegenstehenden Beschluss fassen (Kommentierung Wiegand/Grimberg, 3. Auflage zur Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt § 64, Rn. 8).

Anerkannt hat die Rechtsprechung Abwahlen in den Fällen, dass der allgemeine Vertreter durch einen Beamten mit größerer Erfahrung ersetzt wird oder in Fällen in denen das Vertrauensverhältnis des Bürgermeisters zum Vertreter nachhaltig belastet ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Allein aus der schriftlich vorliegenden Begründung des Antrages der Fraktion WG Lüderitz lassen sich durch die Verwaltung keine ermessensfehlerfreien, sachlichen Gründe für eine Abwahl der 1. Stellvertreterin herausleiten.

Welche Verfehlungen werden der 1. Stellvertreterin zur Last gelegt, die diese in ihrer Funktion als Vertretung des Bürgermeisters getätigt hat?

Die in der Begründung des Antrages genannten Punkte

- Vorschläge im Sozialausschuss zu Jugendclub und Jugendarbeit
- Im Zuge der Diskussion zur Jugendarbeit Vorschlag der Verwaltung zum Umzug des Bauhofes an das neue Gerätehaus
- Betriebsklima,

sind keine Angelegenheiten die in Ausübung der Stellvertreterposition bearbeitet wurden, sondern Tätigkeiten ihrer Funktion als Amtsleiterin Verwaltungssteuerung im allgemeinen Aufgabenbereich obliegen und damit nicht die Stellvertreterposition als solche tangieren.

Im Ergebnis sind zu der Entscheidung zum Abwahlverfahren durch die Antragstellerin bzw. letztlich durch den Stadtrat konkrete Sachgründe darzulegen, die einen der Wahlentscheidung entgegenstehenden Beschluss rechtfertigen.

Die Abwahl ist wie folgt durchzuführen:

1. Aufrufen des Tagesordnungspunktes

Erläuterung zur Wahl

Die Wahl erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften geheim und mit Stimmzetteln; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Die Person ist abgewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt hat.

2. Bestimmung eines Wahlleiters

Dieser ist verpflichtet den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens zu überwachen und bei Verfahrensfehlern korrigierend einzugreifen.

3. Berufung von 2 Stimmzählern

4. Ermittlung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Erläuterung, dass eine geheime Abgabe der Stimme auf einem Stimmzettel erfolgt, dass jeder nur eine Stimme abgeben darf und die Stimme eindeutig abzugeben ist, da sie sonst für ungültig erklärt werden muss.

5. Wahlvorgang durchführen

6. Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Wahl ist Anwesenheitsmehrheit erforderlich. Dazu genügt 1 Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Diese müssen aber im Protokoll festgehalten werden

7. Feststellung Wahlergebnis durch den Stadtratsvorsitzenden.

Eines zusätzlichen Beschlusses mit Abstimmung der Stadträte bedarf es nicht!